



Anpassungen im Kontoplan

Neues Rechnungslegungsrecht (nRLR) ab 01.01.2013/ erste Abschlüsse 2015

Neue Pflichtdarstellung der Bilanz:

Umlaufvermögen (alle Positionen innerhalb 12 Monaten):

- Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs
 - NEU:** Kurzfristig gehaltene Aktiven (Wertschriften) mit Börsenkurs
 - NEU:** Kurzfristig gehaltene Aktiven (Wertschriften) ohne Börsenkurs
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Übrige kurzfristige Forderungen
- Vorräte¹ (neu mit «*verlustfreier Bewertung*») und
- **NEU:** Nicht fakturierte Dienstleistungen (neu als Pflichtzeile im Abschluss)
- **NEU:** Forderungen gegenüber direkt oder indirekt² Beteiligten und Organen
- Zeitliche Abgrenzungen (wie bisher)
- **NEU:** Sachliche Abgrenzungen (neu auch in der FIBU)
 - zugekaufte Fremdleistungen, Aufträge in Arbeit, Versicherung z.B. bei Architekt, dessen Volumen für die Bemessung der Versicherung massgebend ist.

Anlagevermögen (alle Positionen länger als 12 Monate):

- **NEU:** Anlagebuchhaltung / Anlagenverzeichnis als Pflicht (GeBüV³ Art. 2, Abs. 3)
 - Hier ist ein geeignetes Verzeichnis (Detail-Inventar) nachzuführen*
- **NEU:** Finanzanlagen und
- **NEU:** Finanzanlagen mit beobachtbarem Marktpreis OTC-Aktien (am Bankschalter)
 - NEU:** Wertschwankungsreserven als Wertberichtigungskonto zu Finanzanlagen (*Bewertung nicht unter dem Anschaffungswert*)
- **NEU:** Beteiligungen in separaten Zeilen (Art. 959a nOR)
 - Direkte- und indirekte Beteiligungen im Anhang beschreiben.*
- Sachanlagen
- Immaterielle Werte
- Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital
- **NEU:** Gründungs-, Organisations-, Kapitalerhöhungskosten sind nicht mehr aktivierbar **gestrichen** (aber Bestandesgarantie für «*altrechtliche Buchungen*»)!



Fremdkapital (12 Monatsregel für die Definition kurz- und langfristig):

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- **NEU:** Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
Hier die im ersten Geschäftsjahr anfallenden Raten für die bilanzierten überjährigen Leasingverpflichtungen (Leasing unter 12 Monaten wird nicht aufgeführt, auch nicht im Anhang rapportiert)
- Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzungen
- **NEU:** Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen
- **NEU:** Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
Hier z.B. auch die bilanzierten Leasingverbindlichkeiten des 2. Bis n. Jahres
- Übrige langfristige Verbindlichkeiten
- Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen (spezialgesetzliche Regelungen beachten)

Eigenkapital:

- Grund-, Gesellschafter oder Stiftungskapital (wie bisher)
- **NEU:** Gesetzliche Kapitalreserve (einbezahlt)
- **NEU:** Gesetzliche Gewinnreserve
- **NEU:** Freiwillige Gewinnreserven (oder kumulierte Verluste als Minusposten)
- **NEU:** (minus) eigene Kapitalanteile als Minusposten

Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

1 **Bewertung der Vorräte nach neuem Recht:** OR Art. 960 c: „Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert **unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag** UNTER den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.“ Es muss also ein sog. **«verlustfreie Bewertung»** erfolgen. Der mutmassliche Verkaufserlös abzüglich noch anfallende Kosten {für Lagerung, Kommission und Versand, Fakturierung, Verbuchung} sowie Erlösminderungen fliessen in den – allenfalls tieferen - Bilanzwert ein (□ Kalkulationsgrundlagen zum Nachweis nötig!).

2 Indirekte Beteiligung: Wenn eine Firma, an der wir beteiligt sind, wieder Unterbeteiligungen hält.

3 GeBüV = Geschäftsbücherverordnung seit 2002